

Information zur 2. Aktionärsrechte-Richtlinie

Mit 3. September 2020 ist die Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG (1. Aktionärsrechte-Richtlinie) im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre in Kraft getreten. Diese wird kurz als 2. Aktionärsrechte-Richtlinie (2. ARRL) oder auch Shareholder Rights Direktive (SRD II) bezeichnet. Die Richtlinie wurde in Deutschland mit dem Gesetz zur Umsetzung der 2. Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG II) umgesetzt.

Zielsetzung

Erklärter Zweck der Richtlinie ist es, börsennotierten Gesellschaften die Identifizierung ihrer Aktionäre zu ermöglichen, die Ausübung von Aktionärsrechten und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Aktionäre zu erleichtern, den Informationsfluss zu fördern und die Kommunikation zwischen börsennotierten Aktiengesellschaften (mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes [EWR]) und deren Aktionären zu verbessern. Neben dieser stärkeren Einbindung der Aktionäre soll die Corporate Governance verbessert werden, indem der Hauptversammlung eine Vergütungspolitik und Vergütungsbericht hinsichtlich der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand vorgelegt wird sowie der Abschluss von wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Ferner soll die Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern verbessert werden.

Identifizierung der Aktionäre („Know your Shareholder“)

Börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat haben künftig Anspruch darauf, ihre Aktionäre zu identifizieren. Fordert eine Gesellschaft die Information über die Identität ihrer Aktionäre ein, so ist die BTW als depotführende Bank gesetzlich verpflichtet, Angaben über den Aktionär zu übermitteln. Zu diesen Informationen zählen

- der Name und die Anschrift des Aktionärs,
- (gegebenenfalls) das Geburtsdatum,
- die E-Mail-Adresse (sofern hinterlegt),
- die Kennung (Nat-ID, NCI, LEI),
- der Beginn der Beteiligung (sofern hinterlegt) und
- die Anzahl der von ihm bei der BTW gehaltenen Aktien.

Wichtig: Nach ARUG II erhalten börsennotierte Gesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben, die Möglichkeit, die Identität ihrer Aktionäre zu erfahren.

Gesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, dürfen abhängig von dem jeweiligen nationalen Recht und einem eventuell darin festgelegten Schwellenwert, unter Umständen nur Aktionäre, die Aktien über einem gewissen Schwellenwert halten, identifizieren lassen (z. B. 0,5 % in Österreich).

Informationen über Unternehmensereignisse („Corporate Actions“)

Künftig ist die BTW dazu verpflichtet, dem Aktionär mehr Informationen der Aktiengesellschaften zu sogenannten Unternehmensereignissen zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um Nachrichten zu Maßnahmen, die die Ausübung von Aktionärsrechten beinhalten und die zugrunde liegende Aktie beeinflussen können. Dazu zählen Einladungen zu Hauptversammlungen, Gewinnausschüttungen aber auch Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs-, Zeichnungs- und Wahlrechte bei Dividenden. Die Mitteilungen über Unternehmensereignisse enthalten alle relevanten Informationen, die der Aktionär benötigt, um seine Aktionärsrechte ausüben zu können.

Welche weitergehenden Regelungen trifft die 2. Aktionärsrechte-Richtlinie?

Börsennotierte Aktiengesellschaften haben künftig in Bezug auf die Vergütungspolitik ihrer Unternehmensleitung

BTW Vier Länder Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland;

Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz und Amtsgericht München HRB 255942; Verantw. Leiter*in: Sandra Herrmann, Mag. Peter Kofler

BTW Vier Länder Bank AG(Hauptsitz); Sitz Innsbruck; Firmenbuchnummer: 32942 w; Firmenbuchgericht: Innsbruck;

Vorstand: Vorsitzender Gerhard Burtscher, Silvia Vicente, Dr. Hansjörg Müller, Mario Pabst, Dr. Markus Perschl, MBA; Aufsichtsratsvorsitzender: Hanno Ulmer

Information zur 2. Aktionärsrechte-Richtlinie

Grundsätze zu erarbeiten, die die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördern und auch die verschiedenen festen und variablen Vergütungsbestandteile, die den Mitgliedern des Vorstands gewährt werden können zu beschreiben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Gesellschaft müssen jährlich einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen, der der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden muss und empfehlenden Charakter hat.

Ebenso bedürfen wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (das sind Geschäfte ab einem gewissen Betrag/Umfang) der Zustimmung des Aufsichtsrates und muss der Umstand des Abschlusses eines solchen veröffentlicht werden.

Zusätzlich legt die Aktionärsrechte-Richtlinie fest, dass institutionelle Anleger (das sind zum Beispiel Versicherungsunternehmen und Unternehmen der betrieblichen Altersvorsorge) und Vermögensverwalter (wie etwa Investmentfondsgesellschaften oder Verwalter alternativer Investmentfonds) entweder eine Mitwirkungspolitik oder eine Erklärung, warum sie keine derartige Politik festgelegt haben, veröffentlichen müssen. In der Mitwirkungspolitik haben institutionelle Anleger und Vermögensverwalter unter anderem anzugeben,

- wie sie Stimmrechte und andere mit den Aktien verbundene Rechte ausüben,
- wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeiten
- wie sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen etc.

Kontakt

BTV Vier Länder Bank AG

Zweigniederlassung Deutschland

Neuhauser Straße 5 / 80331 München

T +49 89 255 447 30 – 8

E info@btv.at

www.btv-bank.de